

Nachrichten

Tagung des Hauptamtes für Kommunalpolitik

Am 19. und 20. 7. veranstaltete das Hauptamt für Kommunalpolitik der Reichsleitung der NSDAP in der Hauptstadt der Bewegung eine Reichsarbeitsstagung.

Zu Beginn gab Reichsleiter OB Fiedler einen Überblick über die in letzter Zeit erlassenen kommunalpolitischen Gesetze und ihre Auswirkung auf die Gemeinden. Er erklärte, daß derzeit die Schaffung einer einheitlichen Kreisordnung als wichtige und vordringliche Aufgabe erscheine. Hauptstellenleiter Dr. Pagenkopf (Dortmund) umriß die Finanzlage der deutschen Gemeinden, wobei er insbesondere auf die Auswirkungen der Realsteuerreform und des Finanzausgleichs einging. Der persönliche Referent des Reichsleiters Hauptgeschäftsführer Dr. Umbau schilderte die kommunalpolitische Lage. Er zeigte die Bedeutung der kommunalpolitischen Arbeit der Partei für das Gedeihen der Gemeinden und behandelte u. a. die Frage der Dorfverschönerung und die Bekämpfung der Stadtlucht.

Reichshauptstellenleiter Dr. Strölin (Stuttgart) sprach über die energiewirtschaftliche Lage. Im Vordergrund stehen gegenwärtig der Leitungsausbau und in gewissem Umfang auch eine Vereinheitlichung der Verteilung. Die Gemeinden haben auch auf diesem Gebiet durchaus wertvolle Pionierarbeit geleistet. Hinsichtlich der Reineinnahmen der Gemeinden aus den Energiebetrieben stellte er fest, daß sich diese einschließlich der Rücküberweisungen an Körperschaften von 1932 bis 1937 nur um 7 vH erhöht hätten, während sich der Abtrag beim Gas allein um 12 vH und beim Strom um 30 vH gesteigert habe. Daraus gehe hervor, daß die Finanzwirtschaft seit 1932 ganz erheblich gelentet worden seien. Die Gemeinden würden energiewirtschaftlich keine Kirchturnspolpolitik treiben, sondern auch hier dem nationalsozialistischen Grundgedanken Rechnung tragen, daß das Gemeinwohl vor den Privatinteressen stehe. In der Tagespresse wird zu diesem Vortrag u. a. bemerkt: Wenn die Einnahmen aus den Finanzwirtschaften bzw. der Überschuss aus den wirtschaftlichen Unternehmen der Städte und Gemeinden trotz allem noch 500 Mill RM ausmacht, (nach einer Veröffentlichung im Gemeindegeld vom April 1937), dann kann man ermeßen, welche finanzpolitische Bedeutung die Finanzwirtschaft, über deren begriffliche Auslegung nicht diskutiert werden soll, für die Gemeinden haben. In diesem Zusammenhang ist interessant, daß gerade die Stadt Stuttgart im Jahre 1935 aus ihren drei Versorgungsbetrieben 8,6 Mill RM zog, mehr als sie damals an Reichsüberweisungen aus den Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer erhielt. Andererseits wird die Wirkung der Finanzwirtschaft auf die einzelnen Abnehmer von Gas und Elektrizität wohl meistens zu hoch eingeschätzt. Einer der größten Energieverbraucher des Reiches überhaupt hat gelegentlich festgestellt, daß der Finanzwirtschaft im Interesse der verschiedenen Gemeinden in seinem Versorgungsgebiet monatlich für eine Zweifamilienwohnung auf rd 15 Pf., für eine Dreifamilienwohnung auf 20 und für eine Vierfamilienwohnung auf etwa 25 Pf. zu veranschlagen sei. Das entspricht Jahresbeträgen von 1,80 bis zu 3,- RM; für den einzelnen keine erdrückende Belastung, für die Gemeinden aber in der Summe eine Einnahmequelle, auf die sie im Moment schwerlich Verzicht leisten können, ohne daß ihnen andere Einnahmemöglichkeiten erschlossen werden.

Auszeichnung für Reichsleiter Fiedler

Aus Anlaß der Anwesenheit des Berliner niederländischen Gesandten Jonker de Witth und seiner Gesandin in der Hauptstadt der Bewegung gab der niederländische Konsul, Syserink, einen Empfang im

Hotel „Der Jahreszeiten“. Gesandter Jonker de Witth teilte im Auftrage seiner Regierung mit, daß die Königin der Niederlande den Reichsleiter Oberbürgermeister Fiedler zum Großoffizier des Ordens von Oranien und Nassau ernannt habe.

Die Reichsgaue als Selbstverwaltungskörper

Der staatliche Verwaltungsbezirk „Reichsgau“, der durch das Ostmark- und das Subetengangelei eingeführt wurde, hat auch öffentliche Aufgaben in seiner Eigenschaft als Selbstverwaltungskörperschaft zu lösen. Eine VO vom 17. 7. 39 über diese Aufgaben (RGBl I S. 1269), die der RMdV erlassen hat und die nicht für den Reichsgau Wien gilt, sagt hierzu, daß öffentliche Aufgaben der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften sind: a) die Aufgaben, die ihnen durch Gesetz oder VO ausdrücklich zugewiesen sind, b) die Aufgaben, die von ihnen übernommen werden, weil ihre einheitliche Durchführung für das ganze Gaubgebiet oder für einen größeren Teil erforderlich ist oder weil ihre zweckmäßige Durchführung durch die Stadt- und Landkreise bei Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit nicht gewährleistet ist.

Die Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften haben insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen: Verwaltung des Vermögens des Reichsgaues und Bewirtschaftung seiner Einnahmen und Ausgaben, Aufgaben der Kultur- und Gemeinschaftspflege wie Förderung der Denkmäler- und Museumspflege, des Natur- und Heimatschutzes, der Heimatpflege, des Volkshilfswesens, der Landeskunde, Aufgaben der Förderung von Kunst und Wissenschaft, soweit alle diese Aufgaben überörtliche Bedeutung haben. Dasselbe gilt für Aufgaben des Gesundheitswesens und der Leibesübungen, der Bekämpfung von Volkskrankheiten wie Tuberkulose und Krebs, auch für das Hebmännwesen. Auch in der öffentlichen Fürsorge, der Jugendwohlfahrt und Jugendpflege, in der Wirtschaft und Ernährung, Förderung der Aufgaben von Verkehr, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, der Energieverteilung, des Bank- und Versicherungswesens, des Hoch- und Straßenbaus sowie des Planungswesens haben die Reichsgaue mitzuwirken. Die VO regelt noch, wie die unter b) erwähnten Aufgaben auf die Reichsgaue übergehen können.

Ministerielle Grundzüge Auf Grund der VO hatte für Straßenbenennung der RMdV bereits die Benennung der innerhalb des Reichsbildes von Gemeinden dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Plätze und Brücken den Gemeinden als eigene Aufgabe überwiesen. Der Minister hat hierzu nun AnswAnf erlassen (RMdV S. 1521). Danach entscheidet über die Benennung von Straßen und in Zukunft der Bürgermeister. Er bedarf der Zustimmung des Verwalters der NSDAP und hat vorher auch der Ortspolizeibehörde Gelegenheit zur Stellungnahme aus verkehrspolitischen Gesichtspunkten zu geben. Wenn eine verstorbene Persönlichkeit durch die Benennung geehrt werden soll, empfiehlt es sich, zuvor die Angehörigen zu hören, es sei denn, daß es sich um eine Persönlichkeit von überragender Allgemeinbedeutung handelt. Bei der Neuanlage von Straßen und Straßenteilen liegt, nach den Anweisungen, stets ein Interesse für eine baldige Benennung vor. Bestehende Straßennamen sollen grundsätzlich nicht geändert werden. Dies gilt vor allem für alte und historische Namen. Da jede Umbenennung neben Verwaltungsarbeit auch Belastungen für die Einwohner mit sich bringt, ist, wie der Minister feststellt, eine Umbenennung nur in besonderen Ausnahmefällen am Platz.

Sie sei dann gerechtfertigt und auch erforderlich, wenn die Benennung einer Straße auf dem nationalsozialistischen Staatsgedanken entgegengesetzt, ferner dann, wenn ein Name in weiten Kreisen der Bürgererschaft Anstoß erregt. Eine Umbenennung könne auch aus Gründen der Verkehrserschwerung geboten sein, wenn zB Namen zu ständigen Verwechslungen Anlaß geben oder wenn Doppelbenennungen vorliegen. Wenn eine Gemeinde den Wunsch habe, eine Persönlichkeit der neuesten Geschichte zu ehren, so biete sich hierzu bei der großen Zahl neu angelegter Straßen ausreichend Gelegenheit, ohne daß es nötig sei, alte Straßennamen zu beseitigen. Für die Benennung von Straßen und in Zukunft bestimmte Grundzüge gelten, die der Minister aufstellt.

Jeder Straßename soll danach in einer Gemeinde nur einmal vorkommen. Mehrfach vorkommende Straßennamen sollen durch Umbenennungen beseitigt werden. Straßennamen, die sich nur in den Grundwörtern wie Straße, Platz usw unterscheiden, gelten als Wiederholung, die nur statthaft ist, wenn eine Straße, ein Platz usw unmittelbar beieinander liegen, oder bei fortlaufenden hervorragenden Straßenzügen von beträchtlicher Länge. Zur Abwechslung sollen neben Straße auch Damm, Gang, Ring, Pfad usw und neben Platz auch Markt, Plan, Freiheit usw verwendet werden. Straßennamen mit bestimmter Namensgestaltung sind zweckmäßig für das Zurechtfinden. Selbstverständlich müssen die Namen mit der nationalsozialistischen Weltanschauung in Einklang stehen. Besonderer Wert ist auf die Ortsgeschichte zu legen. Daneben kommen die Namen der Länder, Städte, Landkirchen, Gebirge und der deutschsprachigen Auslandsgebiete sowie der deutschen Kolonien in Betracht. Weiter sind die Namen von Männern der deutschen Geschichte zu wählen, insbesondere von nationalsozialistischen Vorkämpfern, großen Staatsmännern, Heer- und Flottenführern, Männern, die sich im Kampf um das deutsche Volkstum besonders auszeichneten, von Männern der Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft und Männern, die sich um die Leibesübungen verdient machten. Nach Lebenden dürfen öffentliche Straßen grundsätzlich nicht benannt werden. In besonderen Ausnahmefällen ist dem Minister zu berichten. Schließlich müssen die Namen einprägsam sein und sollen in der Regel nicht mehr als 5 Silben oder 2 getrennte Wörter enthalten. Namen aus Fremdsprachen, deren Schreibweise zu falscher Aussprache führt, sind möglichst zu vermeiden.

Durchführung des Ostmarkgesetzes

Der RMdV hat eine Dritte DurchfVO zum Ostmarkgesetz vom 17. 7. 39 erlassen (RGBl I S. 1270). Sie bestimmt: Die Behörde des Reichsstatthalters gliedert sich in folgende Abteilungen: I. Abteilung für allgemeine, innere und finanzielle Angelegenheiten, II. Abteilung für Erziehung, Volksbildung, Kultur- und Gemeinschaftspflege, III. Abteilung für Volkspflege, IV. Abteilung für Landwirtschaft, Wirtschaft und Arbeit, V. Abteilung für Bauwesen. Zu der Behörde des Reichsstatthalters gehört auch ein Oberverwaltungsamt.

Bei der Behörde der Reichsstatthalter in Niederdonau, Salzburg und Steiermark, wird je eine Abteilung für Siedlung, Umlegung und Wasserwirtschaft gebildet. Die Abteilung beim Reichsstatthalter in Niederdonau steht auch dem Reichsstatthalter in Wien und in Oberdonau, die Abteilung beim Reichsstatthalter in Salzburg auch dem Reichsstatthalter in Tirol und die Abteilung Reichsstatthalter in Steiermark auch dem Reichsstatthalter in Kärnten zur Verfügung. Bei der Behörde des Reichsstatthalters in Wien und in Salzburg wird je eine wehrwirtschaftliche Abteilung gebildet. Der Reichsstatthalter in Wien nimmt diese Aufgaben auch für den Bereich der Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau, der Reichsstatthalter in Salzburg auch für den Bereich der Reichsgaue Tirol mit Vorarlberg, Kärnten und Steiermark wahr. Der Reichsstatthalter in Nieder-

donau nimmt die Aufgaben der Reichswasserstraßenverwaltung für den Bereich aller Reichsgaue der Ostmark mit Vorarlberg wahr.

Steuererleichterung bei der Neugeschaltung deutscher Städte

Durch einen Erlass des Reichs-

finanz- und Reichsinnenministers vom 24. 6. 39 (Reichssteuerblatt Nr. 53 S. 769 Ziff 739) sind die Steuer- und Abgabenbefreiungen bei der Durchführung des Gesetzes über die Neugeschaltung deutscher Städte geregelt worden. Aus Billigkeitsgründen werden die Steuer- und Abgabenbefreiungen auch gewährt, wenn Grundstücke bereits vor der Bildung eines Bereichs erworben werden. Die Steuern sind in diesen Fällen vorläufig bis zur Bestimmung des Bereichs zu funden. Für die Einkommen- und Körperschaftsteuer wird eine Regelung in den Fällen getroffen, in denen die Entschädigung für ein Grundstück höher ist als sein Buchwert. Wird die Entschädigung nur teilweise zur Erlassbeschaffung verwendet, so ist der Gewinn insoweit zu versteuern, als er die Kosten des Erlassgrundstücks erreicht. Der Steuerfuss ist auf 10 vH zu ermäßigen. Findet eine Erlassbeschaffung überhaupt nicht statt, so muß der volle Gewinn versteuert werden. Diese Richtlinien gelten auch für die Gewerbesteuer. Der auf den Veräußerungsgewinn entfallende Teil des Steuerbetrages nach dem Gewerbesteuerfuss ist auf ein Drittel zu ermäßigen. Der Erlass regelt weiter die Steuerbefreiungen bei der Grunderwerbsteuer, bei der Urkundensteuer und bei der Wertzuwachssteuer.

Bürgersteuerbefehle nach den „Finanzwirtschaftlichen Mitteilungen“ der Preussischen Bau- und Finanzdirektion

haben sich bei den 34 preussischen Großstädten die Befehle zur Bürgersteuer in den letzten Jahren wenig verändert, und außerdem sind sie weitgehend angeglichen. 19 Städte erhoben 600 vH, 11 Städte 500 vH.

Von den Städten über eine halbe Million Einwohner erhoben Dortmund und Breslau 500 vH, Berlin 700 vH und die übrigen Städte: Köln, Essen und Frankfurt a. M. 600 vH.

Die höchsten Sätze hatten: Stettin mit 900 vH, Erfurt mit 800 vH und Berlin mit 700 vH. Den weitaus niedrigsten Satz verzeichnete Viesfeld mit nur 250 vH. Der Durchschnittssatz aller preussischen Großstädte betrug für 1938 einschließlich Berlins 621 vH, ohne Berlin 574 vH. Unter den 19 Städten, die 600 vH erhoben, befinden sich sämtliche oberhessischen und rheinischen Großstädte, mit Ausnahme von Krefeld. Alle westfälischen Großstädte dagegen mit Ausnahme von Viesfeld erhoben 500 vH. Das Aufkommen der 34 preussischen Großstädte im vergangenen Kalenderjahr 1938 erreicht die Summe von mehr als 178 Mill RM. Die Gleichartigkeit in der Anpassung der Bürgersteuer ist also sehr weitgehend, viel weitgehender als bei den Realsteuern. Im allgemeinen bewegt sich die Bürgersteuerkraft ziemlich gleichlaufend mit der Grundsteuerkraft; offenbar besteht ein enger Zusammenhang zwischen höherem Einkommen und höherem Aufwand für Wohnungsbedarf. Eine Ausnahme bilden nur Köln, das bei der Bürgersteuer viel schwächer ist als bei der Grundsteuer, sowie die verhältnismäßig bürgerstarken Gemeinden Königsberg, Magdeburg und Kiel.

Gemeinden bauten 28 vH der Jugendherbergen

Zu Beginn des Jahres 1939 wurden nach Mitteilung des Statistischen Reichsamts in „Wirtschaft und Statistik“ im Deutschen Reich (mit Ostmark) 1773 Jugendherbergen mit insge-

Rathaus und Presse. Von Dr. Hans Joachim Sperr, München. Kommunalchriften-Verlag J. Zehle, München-Berlin. 112 S. Preis 4,50 RM.

Die mit einem Geleitwort von Reichsleiter Oberbürgermeister Fischer ausgestattete Schrift gibt einen Überblick über die Entwicklung der geschäftlichen Beziehungen zwischen Gemeinden und Presse. Sie untersucht die Aufgaben der städtischen Informationsdienste und geht dann ausführlich auf die Organisation der bei den deutschen Städten bestehenden Nachrichtenzentralen (Informationsdienste) ein. Die Hälfte der Arbeit liegt eine Umfrage des Deutschen Gemeindetages bei allen deutschen Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern zugrunde, so daß hier der neueste Stand berücksichtigt werden konnte. Damit ist seit 1923 — dem Jahr, in dem der damalige Leiter des Nachrichtenamtes der Stadt Erfurt, Dr. Herbst, eine Broschüre über die städtischen Nachrichtenämter schrieb, die erste grundlegende Veröffentlichung vorhanden. Man wird in manchen Einzelheiten die Dinge anders sehen können; so scheinen uns im Gegensatz zum Verfasser durchaus Unterschiede in der Arbeitsmethode des Informationsdienstes einer Weltstadt und einer Mittelsstadt gegeben zu sein. Im ganzen gesehen ist das Buch, ursprünglich Dissertation, eine dankenswerte Bereicherung des Schrifttums. Auf manchen Gebieten wird es noch als Grundlage weiterer Erörterungen dienen, wie etwa in der Frage Beamter oder Journalist für die gemeindliche Nachrichtenarbeit, wie auch in der sehr wichtigen Frage Unterstellung des Dienstes unter den Oberbürgermeister oder Unterstellung unter ein Dezernat? Die Erkenntnis der Notwendigkeit, die großzügige Ausrichtung der Gemeindepolitik durch eine entsprechende einheitliche pressepolitische Linie zu ergänzen, nimmt offenbar zu, denn von insgesamt 86 Städten haben erfreulicherweise 61 den städtischen Informationsdienst unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt. Das einschlägige wissenschaftliche und fachliche Schrifttum ist ausgiebig und, wie wir glauben, vollständig zitiert.

Vorschriftensammlung Nachtr. II, von Kollmann. Kommunalchriften-Verlag J. Zehle, München. 544 S. Preis geb. 19,80 RM.

Die Sammlung stellt ein vorzügliches Nachschlagewerk dar, das nicht nur für bayrische Leser nützlich ist. Das Werk kann empfohlen werden. Für die nächste Auflage wären Aufnahmen mehrerer Hunderte oder wenigstens auch der preussischen zu wünschen (AB für die 1. Aufl. zum 1. DSD, nicht nur GMD 127, sondern auch MWD 415).

Rechtspolizei. Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft, 4. Heft, von Weibinger. Verlag W. Kohlhammer, Abt. Schaeffer, Leipzig C 1, Hospitalstr. 10. Preis kart. 2,50 RM.

Das Werk stellt ein brauchbares Hilfsmittel für Praxis und Studium dar. Seine Anschaffung kann durchaus empfohlen werden.

„Die Wasserversorgung durch die Gemeinden“. Erläuterungen zur Musterfassung des Deutschen Gemeindetages über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung von Dr. Fritz Kniepmeyer und Hans Richter, Referent im Deutschen Gemeindetag erschienen als Band 2 der Schriftenreihe „Das Recht der öffentlichen Betriebe“. Herausgegeben von Dr. Herbert Meyer. Umfang IV und 168 S. Preis 4,80 RM. Format DIN A 5. W. Kohlhammer-Verlag, Stuttgart und Berlin NW 7.

Die Handhabung des Sanktionsrechts nach § 18 DSD stellt die Gemeinden vor schwierige Rechts- und Ermessensentscheidungen. Um den Gemeinden bei Handhabung des ihnen in diesem Umfang bislang nicht zustehenden Sanktionsrechts behilflich zu sein, ist der Deutsche Gemeindetag be-

kanntlich durch den DMD aufgefördert worden, Musterfassungen für die Hauptanwendungsfälle des § 18 DSD aufzustellen. Als erste dieser Musterfassungen ist die Musterfassung über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und die Abgabe von Wasser veröffentlicht worden. Die Verfasser haben an der Aufstellung der Fassung maßgeblich mitgewirkt. Die einzelnen Bestimmungen der Musterfassung werden in der vorliegenden Schrift eingehend erläutert. Die Ausführungen der Verfasser werden für die gemeindliche Praxis besonders willkommen sein.

Rechtsbeobachtungsgesetz in der Fassung der 34. Änderung und Ausführungsbestimmungen nebst kurz gefassten Erläuterungen und einem Abdruck der wichtigsten Durchführungs-erlasse. Bearbeitet von Ger. Ass. a. D. Heinrich Schönebeck, Referent im Deutschen Gemeindetag 1939. Kommunalchriften-Verlag J. Zehle, München-Berlin. 142 S. Preis 3 RM.

Im Hinblick auf die mehrfachen Änderungen des Rechtsbeobachtungsgesetzes wird die vorliegende Ausgabe, die den neuesten Stand des Gesetzes enthält, auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Handhabung des Gesetzes erleichtern.

Von der Gestaltung des Wohnhauses. Von Albert Lange. Schriftenreihe der Forschungsstelle für Wohnungs- und Siedlungsfragen an der Universität Münster. Band 32. Jena 1939. Verlag Gustav Fischer. 77 S.

Der vorliegende Band behandelt nicht wirtschaftliche Probleme, sondern befaßt sich mit der Aufgabe des gestaltenden Baumeisters. Der Verfasser gibt in sachlicher, schlichter und wegwegender Art zahlreiche nützliche Anregungen für die Praxis und erläutert sie durch lehrreiche Bildbeispiele.

Das Dritte Reich im Aufbau. Hrg. Paul Meier-Wendeknecht. Bd. III. Verlag Junker & Dinnhaupt, Berlin. 510 S. Preis 14 RM.

Der vorliegende Band des Werkes, auf das wir bereits empfehlend hingewiesen haben, behandelt die „Wehrmacht des Reiches“ und „Soldaten der Bewegung“ — H. SA, NSKK, NSKK, HJ. und Arbeitsdienst.

Geschichte der Stadt Eberswalde. Band 1: Bis zum Jahre 1740. Im Auftrage der Stadtverwaltung verfaßt von Rudolf Schmidt. Eberswalde 1939. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller. 459 S. 5,50 RM.

Über den Rahmen von Eberswalde hinaus stellt das Werk einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des Kreises Oberbarnim und der Mark Brandenburg dar und gibt uns nicht zuletzt allgemein Aufschluß über die Vergangenheit deutscher Städte und Gemeinden.

Rheinische Heimatpflege. Die Zeitschrift für Museums- wesen, Denkmalpflege, Archivberatung, Volkstum, Natur- und Landschaftsschutz „Rheinische Heimatpflege“, herausgegeben vom Landeshaupmann der Rheinprovinz, bringt in ihrem 3. Heft 10. Jahrgang 1938 aus Anlaß des zehn- jährigen Bestehens der Archivberatungsgesellschaft der Rhein- provinzen einen interessanten Rückblick auf die geleistete Arbeit und erneute Betonung ihrer Ziele.

Grundzüge der Neuen Deutschen Wirtschaftsordnung. Von Dr. J. Köhle, Professor in Berlin. (Schaeffers Neu- gestaltung von Recht und Wirtschaft. 15. Heft 3. Teil.) 1. Auflage. 1939. 119 S. Kart. 2,80 RM. Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1.

Mit diesem Buch erscheint eine dankenswert kurz gefaßte Darstellung des neuesten deutschen Wirtschaftskreises (Arbeitskreis, Entzweiung, Außenhandel, Preisbildung, Lohn- gestaltung usw.), die einen sehr guten Überblick gibt.

Der Gemeindetag

Zeitschrift für deutsche Gemeindepolitik

Herausgegeben vom Deutschen Gemeindetag, Berlin. Hauptchriftleiter: Vizepräsident Dr. Zeisler

Verantwortlicher Schriftleiter: H. S. Fischer

Bezugspreis für Gemeindeverwaltungen jährlich 10,— RM, bei gleichzeitigem Bezug der Zeitschrift „Die Landgemeinde“ jährlich 8,— RM, im übrigen 15,— RM im Jahr, zuzüglich Versandposten. Bezugspreis je Nummer 0,75 RM. Abbestellungen mit vierwöchentlicher Frist nur zum Jahreschluß. Nachdruck nur mit Quellenangabe. Redaktionelle Zuschriften an die Schriftleitung, Berlin NW 40. Namenfällig gezeichnete Aufsätze unter Verantwortung ihrer Verfasser. Einblendungen über Bezug und Anzeigen an W. Kohlhammer/Verlag, Stuttgart und Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 19. — Fernsprecher: 41 61 11 und „Der Gemeindetag“ mit Beilage „Gemeinden und Statistik“ erscheint halbmönatlich.

33. Jahrgang

Nr. 15

1. August 1939

Dr. R. Marder, Bürgermeister in Oppeln (OS.)

Aktive gemeindliche Propaganda

Voraussetzung jeder Propaganda ist stets die Leistung selbst. Ohne Leistungen ist auch der geschickteste Propagandist nicht in der Lage, die öffentliche Meinungsbildung wirksam zu beeinflussen. Andererseits muß jede aktive Verwaltung, will sie dem Grundsatz der vollsten Führung entsprechen, ihre Maßnahmen in der zugänglichen Form bekannt geben und begründen. Denn, wie Reichsminister Dr. Goebbels auf dem Reichsparteitag 1934 ausführte, „kommt es eben nicht nur darauf an, daß man das Richtige tut, sondern auch darauf, daß das Volk versteht, daß das Richtige richtig ist. Alles aber, was dazu dient, den Volk diese Erkenntnis zu vermitteln, ist im Begriff der Propaganda eingeschlossen“.

Wie sich der Staat einen vorbildlichen Propagandaapparat geschaffen hat, sind auch die Gemeinden — allerdings in recht unterschiedlichem Umfang — bemüht, die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit zu unterrichten, Meinungsbildung und Meinungspflege zu betreiben. Zankl-Münster hat im neuesten Halbjahresband des „Jahrbuchs für Kommunalwissenschaft“ die verschiedenen Arten direkter und indirekter kommunaler Propaganda behandelt. Unter direkter Propaganda versteht er die unmittelbare Einwirkung der Verwaltung auf die Bevölkerung, unter indirekter die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der politischen Propaganda außerhalb der Verwaltung, ohne daß die Gemeinde die Form der Aufklärung bestimmt. Er behandelt bei der direkten oder aktiven Propaganda die Amtsblätter, Wirtschafts- und sozialpolitische sowie statistische Veröffentlichungen, die Fremdenverkehrszeitschriften, Theaterblätter, historische Zeitschriften, Chroniken und Verwaltungsberichte, Einwohnerbücher, Schriftenreihen, Stadtbücher, Plakate und die verschiedenartige propagandistische Bedeutung dieser Mittel. Als die entscheidende Form der indirekten oder passiven kommunalen Propaganda behandelt er sodann die Zusammenarbeit mit der Presse.

Hiermit dürfte aber der Kreis der Propagandamittel nicht erschöpft sein, besonders nicht bei der direkten, der aktiven Propaganda. Diese ist durchaus nicht auf die Druckform beschränkt, sondern ihre stärkste Waffe ist und bleibt die

persönliche Einwirkungsmöglichkeit, die Propaganda durch das gesprochene Wort. Der grundlegende Unterschied der örtlichen — nicht der überörtlichen — kommunalen Propaganda zu der staatlichen liegt nämlich darin, daß die gemeindlichen Maßnahmen den einzelnen Bürger in seiner täglichen Lebensführung im allgemeinen unmittelbarer, schon rein örtlich näher berühren und damit „interessanter“ sind als staatliche, d. h. allgemeine Maßnahmen sind. Die Vorgänge in der räumlich begrenzten und damit — von einzelnen Großgemeinden abgesehen — überschaubaren örtlichen Gemeinschaft sind aber der ständigen persönlichen Einwirkung eher zugänglich als staatliche Maßnahmen. Jedoch auch der autoritäre volksverbundene Staat greift ja in allen wichtigen Fragen durch seine führenden Männer zu dem bewährten Mittel der unmittelbaren persönlichen Einwirkung, zum gesprochenen Wort (Reichstag, Tag der nationalen Arbeit, Großkundgebungen aller Art). Diese Propagandamöglichkeit ist in der einzelnen Gemeinde wesentlich leichter. Die Mundpropaganda ist ihrer Natur nach geradezu die kommunale Propagandaform. Sie muß natürlich richtig gehandhabt werden, wenn sie wirksam sein soll. Dazu gehört nicht nur, daß der Gemeindeleiter sich der Mitwirkung der Bürgerchaft in weitestgehendem Maße bedient, (durch Bestellung wirklich interessierter, sachkundiger und vor allem im Gemeindeleben verwurzelter Beiräte,

Kommunalpolitik in der Presse

Anlaßlich der Eröffnung des zweiten Lehrganges für pressefachliche Fortbildung in Wien machte der Leiter des Reichsverbandes der Deutschen Presse, Hauptchriftleiter SA. Oberguppenführer Wilhelm Weiß, in einem Vortrage für die Gemeinden bemerkenswerte Ausführungen. Die Kommunalpolitik, die Wehrpolitik und die Reichspolitik — so sagte der Redner — seien Gebiete und Nachrichtenquellen, die von der deutschen Presse noch nicht in ihrem ganzen Umfange dargestellt und in ihren einzelnen Entwicklungsphasen ausgewertet seien. Die landläufig überkommene Einteilung der Zeitung in Politik, Sport, Unterhaltung usw. sei überholt, sie könne nicht mehr allen neuerschlossenen Lebensgebieten des Volkes gerecht werden.